

AZ: -01.2- Frau Schwark

Drucksache Nr.: 0014/2023/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	13.06.2023	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Bergmann

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der
Überwachungsgremien nach Ablauf der
Amtsdauer, hier: Besetzung der
Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke
Neumünster Beteiligungen GmbH
sowie der Tochtergesellschaften**

A n t r a g:

In die Aufsichtsräte der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Natur GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH werden die folgenden Vertreter/innen der Stadt Neumünster entsandt:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

IRIS:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja – positiv
- ☐ Ja – negativ
- ☒ Nein

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie § 8 Abs. 4 der Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Aufsichtsrat jeweils mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 14. Mai 2023 sind die Mitglieder der Aufsichtsräte der Gesellschaften dementsprechend neu zu bestellen.

Die Aufsichtsräte der SWN bestehen jeweils aus zehn Mitgliedern, wobei die Stadt Neumünster gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sieben Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet. Weitere drei der Mitglieder sind gemäß § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages Arbeitnehmervertreter/innen, die von der Arbeitnehmerschaft der SWN gewählt und vom Konzernbetriebsrat entsendet werden.

Die Wahl der Arbeitnehmervertreter/innen für den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH sowie der Tochtergesellschaften findet am 19. Juni 2023 statt, sodass die Bekanntmachung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Die Besetzung der Aufsichtsräte der Tochtergesellschaften SWN Bäder und Freizeit GmbH, SWN Entsorgung GmbH, SWN Natur GmbH, SWN Stadtwerke Neumünster GmbH und SWN Verkehr GmbH erfolgt gemäß der jeweiligen Gesellschaftsverträge der Tochtergesellschaften durch Entsendung der gleichen Mitglieder durch die Stadt Neumünster bzw. durch den Konzernbetriebsrat der SWN, welche auch in den Aufsichtsrat der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH entsandt wurden.

Nach § 28 Ziff. 20 GO entscheidet die Ratsversammlung über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde in Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist. Die Entscheidung kann auf den Hauptausschuss übertragen werden, wenn hierzu näheres in der Hauptsatzung geregelt ist. Gemäß § 13 Abs. 3 a) der Hauptsatzung der Stadt Neumünster entscheidet der Hauptausschuss über die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Gesellschaften, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt. Das Stammkapital der SWN Stadtwerke Neumünster Beteiligungen GmbH beträgt 40.978.350 Euro, womit die Ratsversammlung für die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder zuständig ist.

Zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollten Mitglieder von Überwachungsgremien eine entsprechende Sachkunde und diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten besitzen oder sich aneignen, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.

Gemäß § 15 Gleichstellungsgesetz sollen bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde für Verwaltungs- und Aufsichtsräte öffentlich- und auch privatrechtlich organisierter Unternehmen, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden (Verwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 21.12.2016 –6 A 159/16– sowie Oberverwaltungsgericht Schl.-H., Urteil v. 06.12.2017 –3 LB 11/17–). Im vorliegenden Fall betrifft dies die sieben durch die Ratsversammlung zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder, nicht jedoch die durch die Arbeitnehmer/innen des SWN-Konzerns gewählten und zukünftig durch den Konzernbetriebsrat der SWN zu entsendenden Arbeitnehmervertreter/innen, da diese nicht durch die Stadt Neumünster entsendet werden. Bestehen Benennungs- oder Entsendungsrechte für eine ungerade Personenzahl,

sollen bei der Benennung bzw. Entsendung der letzten Person Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden, wenn das Gremium für jeweils befristete Zeiträume zusammengesetzt wird.

Da in der letzten Wahlperiode der Ratsversammlung drei Frauen und vier Männer in den Aufsichtsrat entsandt wurden, sollen nun vier Frauen und drei Männer entsendet werden.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister